

Abgaben bei Besitzveränderungen an Grundstücken durch die neue Einrichtung nicht aufgehoben, wie daraus folgt, daß nach den Worten der Paragrafhe die Eintragung des neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch an die Stelle der gerichtlichen Confirmation und Lehnsreichung oder Zuschreibung „mit allen Wirkungen und Erfordernissen dieser (künftig wegfallenden) Handlungen“ treten soll. Bloß hinsichtlich des Lehngeldes schien es nöthig, dieses noch besonders zu erwähnen, weil das Lehngeld unmittelbar, seinem Ursprung nach, mit der Lehnsreichung zusammenhängt.

Im Berichte heißt es:

Nach dem Beschlusse der ersten Kammer soll der Schlusssatz der §. 6 von den Worten an: „Das Befugniß zu ic.“, sowie der Schlusssatz der §. 7 von den Worten an: „Doch wird hierdurch ic.“ in Wegfall gebracht und die Bestimmungen dieser Sätze in einer besondern §. als

§. 7 b

in folgender Fassung (vergl. Protokoll der ersten Kammer) aufgenommen werden:

„Durch vorstehende Bestimmungen (§§. 6, 7) werden Befugnisse zu Erhebung gewisser Abgaben bei Besitzveränderungen an Grundstücken oder bei Hypothekenbestellungen, wie namentlich Lehngeldbefugnisse, oder Sunstgeldbefugnisse, wo dergleichen hergebracht oder sonst auf rechtsgültige Weise erworben sind, nicht aufgehoben.“

Da die §§. 6 und 7 bloß des Lehngeldes und des Sunst- oder Gönnegeldes gedenken und daraus leicht gefolgert werden könnte, als ob andere rechtsgültig bestehende Abentrichtungen, welche außer diesen Gefällen bei Besitzveränderungen an Grundstücken oder bei Hypothekenbestellungen an manchen Orten geleistet werden, aufgehoben werden sollten, was weder im Sinne, noch im Zwecke dieses Gesetzes liegt oder liegen kann, so scheint die allgemein gefasste Zusatzparagrafhe 7 b zu Vermeidung einer solchen irrigen Ansicht nöthig zu sein, und es beantragt daher die Deputation bei ihrer Kammer:

dem Beschlusse der jenseitigen Kammer beizutreten und die Worte: „Das Befugniß zu ——— aufgehoben“ in §. 6, sowie die Worte: „Doch wird ——— aufgehoben“ in §. 7 in Wegfall zu bringen, im Uebrigen aber diese §§. sowie die die vorgeschlagene §. 7 b anzunehmen.

Hierdurch ist zugleich noch einer der Deputation zugewiesenen Petition des Oberhofgerichtsraths v. Zehmen auf Graupzig ic. zu gedenken, welcher unter dem Anführen, daß dem jedesmaligen Gerichtsherrn zu Graupzig mit Gödelitz das Recht zustehe, für jeden vor seinen Gerichten zur Confirmation kommenden Vertrag eine Nutzung von $\frac{1}{4}$ Procent des Werthes, welchen der Gegenstand des confirmirten Vertrags habe, unter dem Namen: „herrschaftliche Confirmationgebühr“ zu erheben, die Aufhebung dieser Gebühr durch den in §. 6 des Entwurfs vorgeschriebenen Wegfall der Confirmation besorgt und eine zu Aufrechthaltung dieses auf Privatrechtstitel beruhenden Befugnisses abzweckende Bestimmung begehrt. Diesem Anverlangen aber wird jedenfalls durch den Inhalt der oben erwähnten §. 7 b genügt und in dessen Folge rath man der Kammer:

die gedachte Petition als erledigt zu betrachten.

Abg. Scholze: Ich will mir nur an den Herrn Referenten eine Frage erlauben. Es ist hier in §. 6 gesagt worden: „Eine gerichtliche Confirmation der Veräußerungsverträge über Grundstücke, so wie bei Besitzveränderungen an Allodialgrundstücken

eine Beleihung mit vorheriger Lehnsauflassung (Verreichung, Zuschreibung), findet nicht weiter statt, sondern an die Stelle dieser Handlungen tritt mit allen Wirkungen und Erfordernissen derselben die Eintragung des neuen Besitzes in das Grund- und Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache.“ Gegenwärtig sind die Käufe und Kaufcontracte auf dem Lande gemacht worden, und vor den Dorfgerichten mußte eine Verschreibung gehalten werden. Nun entsteht die Frage, ob denn das alles hinwegfallen soll, und ob an die Stelle alles dessen, was bisher bei den Dorfgerichten verhandelt worden ist, nun ganz allein nur das Eintragen in das Hypothekenbuch treten soll.

Referent Abg. Braun: Es fällt wohl nach der Gesetzesvorlage die Confirmation weg, und es tritt an deren Stelle die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch ein, aber die vor der Confirmation vorkommenden Geschäfte, welche zeither üblich dabei waren, die werden durch die Bestimmung der §. keineswegs getroffen. Z. B. wenn ein Kauf abgeschlossen werden soll, so kann, wie zeither, so auch fernerhin der Dorfrichter oder eine andere Gerichtsperson, welche auf dem Dorfe sich befindet, ebenfalls den Contract aufsehen. Kommt es aber zur gerichtlichen Bestätigung, so tritt dann an deren Stelle die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch.

Secr. Rothe: Ich habe zu erwähnen, daß ähnliche Verhältnisse auch in andern Landestheilen existiren, wo bisher von den Dorfgerichten eine Berechtigung zu Anfertigung der Kaufaufsätze beansprucht wurde, und es in der That wünschenswerth erscheint, daß es lediglich von den Contrahenten abhängt, von wem sie ihre Kaufaufsätze machen lassen wollen, zumal dergleichen dorfsgerichtliche Kaufaufsätze häufig so mangelhaft sind, daß sie erst nochmals umgearbeitet werden müssen.

Referent Abg. Braun: Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß das in das Belieben der Contrahenten gesetzt ist. Diesen Fall hatte auch der Abg. Scholze im Auge. Es ist kein Zwang da, es darf kein Zwang da sein zu Abfassung dieser Verträge Seiten der Gerichtspersonen; sowie zeither, soll auch es fernerhin bestehen.

Secr. Rothe: Ich würde damit vollkommen einverstanden sein, glaubte dies aber hier um deswillen erwähnen zu müssen, weil hier und da die Dorfgerichte in diesem Rechte geschützt worden sind.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat der Kammer vorgeschlagen, dem Beschlusse der ersten Kammer sich anzuschließen und §. 6 anzunehmen, jedoch mit Wegfall des Schlusssatzes: „Das Befugniß zu ic.“ Nimmt die Kammer die §. 6, jedoch mit Wegfall des letzten Satzes derselben an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ferner hat die Deputation vorgeschlagen, §. 7 anzunehmen, jedoch ebenfalls mit Wegfall des letzten Satzes: „Doch wird hierdurch ic.“ Nimmt die Kammer §. 7 mit Wegfall des Schlusssatzes an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ferner hat die Deputation vorgeschlagen, daß an die Stelle der beiden in Wegfall gebrachten